



Landkreis Hameln-Pyrmont

Richtlinie für die Entschädigung von Deutschkursleitenden in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont
Team Flüchtlingssozialarbeit
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3443
Telefax: 05151/903-63443
fluechtlingssozialarbeit@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

1. Regelungszweck

Deutschkursleitende, die sich im Landkreis Hameln-Pyrmont ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, erhalten aufgrund dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung. Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Aufwandsentschädigung wird pauschaliert bemessen. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die Deutschkursleitenden bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

2. Ziele des Angebots

Geflüchteten wird zeitnah nach ihrer Ankunft im Landkreis Hameln-Pyrmont ein erstes sprachliches Angebot ermöglicht, bevor sie an einem Deutschkurs bei einem anerkannten Bildungsträger teilnehmen können. Gleichzeitig können ehrenamtliche Kurse ergänzend zu den professionellen Kursen angeboten und genutzt werden.

Ziele der niederschweligen ehrenamtlichen Deutschkurse sind:

- Erleichterung des Ankommens im Landkreis Hameln-Pyrmont und sich willkommen fühlen
- Vermittlung von praktisch schnell nutzbarer Sprache für den Alltag
- Knüpfen von sozialen Kontakten
- Unterrichtsdurchführung mit praxisorientiertem statt kognitivem Schwerpunkt

3. Zielgruppe für dieses Angebot

- Geflüchtete, denen die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder anderweitigen professionellen Kursen noch nicht ermöglicht werden kann.
- Geflüchtete, die zusätzlich zu professionellen Kursen Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache benötigen (z. B. Fachsprache, Festigung des Erlernten).

4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben Deutschkursleitende, die eine Befähigung für das Lehramt oder eine Qualifizierung im Bereich der Erwachsenenbildung erworben haben. Auch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für ehrenamtliche Deutschlehrkräfte bei der VHS Hameln-Pyrmont wird als Voraussetzung anerkannt.

Das Mindestalter der Deutschkursleitenden beträgt 18 Jahre.

5. Leistungsvoraussetzung

Deutschkursleitende, die über die geforderte Qualifikation verfügen, erhalten eine Aufwandsentschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- die Unterrichtsstunden finden mindestens in wöchentlichen Abständen und zu festen Zeiten statt

- jede Unterrichtseinheit ist für mindestens 90 Minuten ausgelegt
- die Dauer des Kurses soll 3 Monate nicht unterschreiten
- es soll sich in der Regel um ein Angebot handeln, das einen fortlaufenden Einstieg von neuen Teilnehmenden ermöglicht
- die Teilnehmerzahl sollte 12 Teilnehmende nicht überschreiten

Der Kurs kann in privaten oder öffentlichen Räumen stattfinden. Die Deutschkursleitenden sind für die Raumsuche verantwortlich. Eventuell anfallende Kosten sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und werden nicht erstattet.

6. Aufgaben der Deutschkursleitenden

„Wo gehe ich einkaufen?“

„Wie frage ich nach dem Weg?“

Diese und ähnliche Fragen bewegen die Flüchtlinge hier nach ihrer Ankunft. Deshalb sollten in einem Sprachkurs lebenspraktische Themen und Alltagssituationen im Vordergrund stehen. Die Sprache ist der Schlüssel für eine gelingende Integration in die Gesellschaft. Eine praktische Unterfütterung des Gelernten könnte z. B. durch die Planung und Durchführung einer Busfahrt oder eines Einkaufes geschehen.

7. Höhe der Aufwandsentschädigung

Deutschkursleitende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** pro Kurs und Monat. Leiten mehrere Personen zusammen einen Kurs, wird die Pauschale dennoch nur einmalig gewährt.

Deutschkursleitende können monatlich maximal zwei Deutschkurse abrechnen.

Kosten für Lehrmaterial werden nach dieser Richtlinie nicht zusätzlich erstattet.

Die Aufwandsentschädigung ist als Pauschale ausgestaltet. Dazu ist eine Teilnehmerliste vorzulegen. Sie wird nach Unterzeichnung des „Antrages auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich geleistete Flüchtlingsarbeit“ für die Dauer von 3 Monaten **rückwirkend** gezahlt.

Für diese ehrenamtlich Tätigen besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17.11.2015.

Hameln, den 27.12.2017

Im Auftrage

